

LANDESAMT FÜR STEUERN UND FINANZEN
Postfach 10 06 55 | 01076 Dresden

<AdrZlAnrede>
<AdrZLName>
<AdrZlZusatz>
<AdrZlStrasse>
<AdrZlOrt>

Umsetzung der Alimentationsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - Artikel 3 bis 5 des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Bezügeempfängerin, sehr geehrter Bezügeempfänger,

mit dem Beschluss des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (4. DRÄndG) hat der sächsische Gesetzgeber in den Artikeln 3 bis 5 die Alimentationsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18, 2 BvL 6/17 u. a.) umgesetzt.

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen einige Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes (Artikel 3), des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 4) sowie zu den beihilferechtlichen Änderungen im Sächsischen Beamtengesetz (Artikel 5) geben.

A. Maßgebliche Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht

Die Artikel 3 und 4 des 4. DRÄndG sehen die nachstehenden Maßnahmen vor:

- monatliche Nachzahlungen für die Jahre 2011 bis 2023 für privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige der oder des Beihilfeberechtigten,
- monatliche Nachzahlungen für die Jahre 2012, 2013, 2021 und 2023 für die ersten beiden im Familienzuschlag bzw. Familienzuschlags-Unterschiedsbetrag zu berücksichtigenden Kinder,
- monatliche Nachzahlungen für die Jahre 2011 bis 2022 für das dritte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind,
- Erhöhung des Familienzuschlags bzw. Familienzuschlags-Unterschiedsbetrags für das dritte und jedes weitere Kind ab 1. Januar 2023 und
- Streichung der Besoldungsgruppe A 4 und Überleitung der aktiven Beamtinnen und Beamten in die Besoldungsgruppe A 5.

I. Nachzahlungen für die Kalenderjahre 2020 bis 2023

1. Monatliche Nachzahlungen für in der Beihilfe berücksichtigungsfähige Angehörige, die privat krankenversichert sind

Gemäß § 87 SächsBesG bzw. § 80f SächsBeamtVG erhalten Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte für die

Jahre 2020 bis 2023 monatliche Nachzahlungen für ihre bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen, sofern diese im maßgeblichen Zeitraum (ggf. nur zeitanteilig) privat krankenversichert waren (Zusatzversicherungen sind dafür unbeachtlich). Berücksichtigungsfähige Angehörige können die Ehegattin/Lebenspartnerin, der Ehegatte/Lebenspartner (berücksichtigungsfähige Erwachsene) und im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder sein. Für berücksichtigungsfähige Erwachsene besteht der Anspruch nur, wenn der Gesamtbetrag deren Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre jeweils vor dem Kalenderjahr der Nachzahlung 18.000 Euro nicht überstiegen hat (Einkommengrenze). Die monatlichen Nachzahlungen betragen abhängig vom Kalenderjahr zwischen 330,39 Euro und 373,78 Euro für berücksichtigungsfähige Erwachsene und zwischen 47,25 Euro und 50,55 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind. In der Beihilfe bestehende Konkurrenzregelungen sind dabei zu beachten.

2. Monatliche Nachzahlungen für im Familienzuschlag zu berücksichtigende erste und zweite Kinder

Für die Jahre **2021 und 2023** erhalten Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter nach § 87a SächsBesG weitere monatliche Nachzahlungen für ihr erstes und zweites in diesem Zeitraum (ggf. nur zeitanteilig) im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind. Die monatlichen Nachzahlungen betragen für das erste und zweite Kind jeweils 25,33 Euro im Kalenderjahr 2021 und 86,72 Euro im Kalenderjahr 2023. Diese monatlichen Nachzahlungen erhalten nach § 80g SächsBeamtVG auch Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die in diesem Zeitraum Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 2 Satz 1 SächsBeamtVG (sog. Familienzuschlags-Unterschiedsbetrag) hatten. Regelungen, die für den Kinderanteil im Familienzuschlag gelten (z. B. die Konkurrenzregelung, wenn beide Elternteile anspruchsberechtigt sind), finden auf die monatlichen Nachzahlungen entsprechend Anwendung.

3. Monatliche Nachzahlungen für im Familienzuschlag zu berücksichtigende dritte und weitere Kinder

Für die Jahre **2020 bis 2022** erhalten Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter nach § 87b SächsBesG monatliche Nachzahlungen für das dritte und jedes weitere in diesem Zeitraum (ggf. nur zeitanteilig) im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind. Die monatlichen Nachzahlungen betragen abhängig vom Kalenderjahr zwischen 76,00 Euro und 93,00 Euro je Kind. Diese monatlichen Nachzahlungen erhalten nach § 80h SächsBeamtVG auch Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, Unterhaltsbeitragsberechtigte, Witwen, Witwer und Waisen, die in diesem Zeitraum Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 2 Satz 1 SächsBeamtVG (sog. Familienzuschlags-Unterschiedsbetrag) hatten. Regelungen, die für den Kinderanteil im Familienzuschlag gelten (siehe Punkt 1.2.), finden auf die monatlichen Nachzahlungen entsprechend Anwendung.

4. Erhöhung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder in 2023

Rückwirkend ab **1. Januar 2023** erhöht sich der Familienzuschlag nach § 42 i. V. m. Anlage 6 SächsBesG für das dritte und jedes weitere Kind um monatlich 147,00 Euro. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, Unterhaltsbeitragsberechtigte, Witwen, Witwer und Waisen mit Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 2 Satz 1 SächsBeamtVG (sog. Familienzuschlags-Unterschiedsbetrag) erhalten diese Beträge von Amts wegen.

II. **Nachzahlungen für die Kalenderjahre 2011 bis 2019 für geltend gemachte Ansprüche**

Die folgenden Nachzahlungen erhalten Anspruchsberechtigte, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für die Kalenderjahre 2011 bis 2019 zeitnah geltend gemacht haben und über deren geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden wurde. Ein möglicher Anspruch besteht dabei ab dem Kalenderjahr der erstmaligen Geltendmachung. Der einmal gestellte Antrag ist auch für die nachfolgenden Kalenderjahre ausreichend.

1. Monatliche Nachzahlungen für in der Beihilfe berücksichtigungsfähige Angehörige, die privat krankenversichert sind

Gemäß § 87 SächsBesG bzw. § 80f SächsBeamtVG erhalten Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte für die **Jahre 2011 bis 2019** monatliche Nachzahlungen für ihre bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen, sofern diese im maßgeblichen Zeitraum (ggf. nur zeitanteilig) privat krankenversichert waren (Zusatzversicherungen sind dafür unbeachtlich). Es gelten die Ausführungen zu Punkt I.1.

Die monatlichen Nachzahlungen betragen abhängig vom Kalenderjahr zwischen 243,56 Euro und 319,11 Euro für berücksichtigungsfähige Erwachsene und zwischen 34,89 Euro und 47,11 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

2. Monatliche Nachzahlungen für im Familienzuschlag zu berücksichtigende erste und zweite Kinder

Für die **Jahre 2012 und 2013** erhalten Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter nach § 87a SächsBesG weitere monatliche Nachzahlungen für ihr erstes und zweites in diesem Zeitraum (ggf. nur zeitanteilig) im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind. Die monatlichen Nachzahlungen betragen für das erste und zweite Kind jeweils 9,76 Euro im Kalenderjahr 2012 und 27,80 Euro im Kalenderjahr 2013. Diese monatlichen Nachzahlungen erhalten nach § 80g SächsBeamtVG auch Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die in diesem Zeitraum Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 2 Satz 1 SächsBeamtVG (sog. Familienzuschlags-Unterschiedsbetrag) hatten. Konkurrenzregelungen sind zu beachten (siehe Punkt I.2.).

3. Monatliche Nachzahlungen für im Familienzuschlag zu berücksichtigende dritte und weitere Kinder

Für die Jahre **2011 bis 2019** erhalten Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter nach § 87b SächsBesG monatliche Nachzahlungen für das dritte und jedes weitere in diesem Zeitraum (ggf. nur zeitanteilig) im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind. Die monatlichen Nachzahlungen betragen abhängig vom Kalenderjahr zwischen 25,00 Euro und 55,00 Euro je Kind. Diese monatlichen Nachzahlungen erhalten nach § 80h SächsBeamtVG auch Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, Unterhaltsbeitragsberechtigte, Witwen, Witwer und Waisen, die in diesem Zeitraum Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 2 Satz 1 SächsBeamtVG (sog. Familienzuschlags-Unterschiedsbetrag) hatten. Konkurrenzregelungen sind zu beachten (siehe Punkt I.3.).

III. Weitere Regelung für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger für das Jahr 2023

Überleitung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 4 in die Besoldungsgruppe A 5

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 übertragen ist, werden mit dem Inkrafttreten des 4. DRÄndG in das der jeweiligen Laufbahn entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zur gesetzlichen Überleitung wird eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage in entsprechender Höhe gezahlt.

IV. Weitere Regelungen für Versorgungsbeziehende für das Jahr 2023

Die nachfolgend dargestellten Regelungen gelten für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, Unterhaltsbeitragsberechtigte, Witwen, Witwer und Waisen.

1. Überleitungszulage

Die ruhegehaltfähige Überleitungszulage (siehe Punkt III.) gehört dauerhaft zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, sofern der Versorgungsfall im Zeitraum nach dem 1. Januar 2023 bis zur gesetzlichen Überleitung eintrat.

2. Streichung der Besoldungsgruppe A 4 und ihre Auswirkung auf die Mindestversorgung

Bei vorhandenen Versorgungsbeziehenden mit einem Grundgehalt aus der Besoldungsgruppe A 4 berechnen sich auch weiterhin die Versorgungsbezüge aus diesem Amt.

Der der Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung zugrunde liegende Grundbetrag aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 in Höhe von 2.814,84 Euro wird fortgeführt und zukünftig entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 80 Abs. 1 SächsBeamtVG dynamisiert. Im Ergebnis ändert sich die Höhe der amtsunabhängigen Mindestversorgung hierdurch nicht.

Die Fortführung des bisherigen Betrages gilt auch bei Bezug der Mindestunfallversorgung sowie für die Mindesthöchstgrenze des § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsBeamtVG beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen.

V. Hinweise zur Auszahlung

Das Landesamt für Steuern und Finanzen wird die Zahlungen grundsätzlich von Amts wegen vornehmen.

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Nachzahlungen gemäß § 87 SächsBesG bzw. § 80f SächsBeamtVG (siehe Punkte I.1. und II.) ist Ihre Mitwirkung erforderlich. Sie erhalten dazu Ende August 2023 ein weiteres Schreiben, es sei denn Sie sind als Anwärtlerin, Anwärter, Hinterbliebene oder Hinterbliebener nicht anspruchsberechtigt.

Wenn Sie dieses Schreiben nicht erhalten sollten, wenden Sie sich bitte an die nachfolgende Hotline.

Wir bitten um Verständnis, dass die Umsetzung dieser Vielzahl an Regelungen noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Bei Fragen können Sie sich gern per Mail an Nachzahlung-Gesamtalimentation@lsf.smf.sachsen.de oder die Hotline unter 0351/827-19315 wenden.

B. Maßgebliche Änderungen im Beihilferecht ab dem Kalenderjahr 2024

1. Änderung der Bemessungssätze

Mit der Änderung des § 80 SächsBG ist insbesondere eine Veränderung der Bemessungssätze in der Beihilfe **ab 1. Januar 2024** verbunden. Die wesentlichen Änderungen der Bemessungssätze sind

- 70 % für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter (aktive Beihilfeberechtigte) mit einem berücksichtigungsfähigen Kind,
- 90 % für aktive Beihilfeberechtigte und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern,
- 90 % für berücksichtigungsfähige Angehörige (Ehegattin/Ehegatte, Lebenspartnerin/Lebenspartner und Kinder).

Für den Bereich der Pflegeversicherung gelten die bisherigen Bemessungssätze unverändert fort.

Bitte beachten Sie auch, dass der erhöhte Bemessungssatz von 90 % nicht für alle berücksichtigungsfähigen Angehörigen zum Tragen kommt (z. B. weil die berücksichtigungsfähige Ehegattin/Ehegatte/Lebenspartnerin/Lebenspartner auf Grund des Bezuges einer Rente in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig ist). Andererseits können auch Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen den erhöhten Bemessungssatz von 90 % erhalten (z. B. Witwen/Witwer, deren Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2023 eintreten wird).

Bitte beachten Sie besonders, dass Sie auf Grund der Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes den Umfang Ihrer privaten Krankenversicherung ab dem 1. Januar 2024 anpassen können.

2. Wegfall des Selbstbehalts

Der Selbstbehalt von 40 Euro pro Jahr wird für **ab dem 1. Januar 2024** entstehende Aufwendungen abgeschafft.

3. Pauschale Beihilfe

Aufgrund von § 80a SächsBG können freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder vollständig in einer privaten Krankenvollversicherung versicherte Beihilfeberechtigte **ab dem 1. Januar 2024** anstatt der individuellen Beihilfe, bei der jeweils ein Teil der tatsächlichen Aufwendungen erstattet wird, eine pauschale Beihilfe (sog. Hamburger Modell) wählen. Sie wird monatlich gewährt. Die pauschale Beihilfe beträgt grundsätzlich die Hälfte der anfallenden Kosten einer notwendigen Krankenvollversicherung (d. h. im Umfang von 100 %), unabhängig davon, ob gesetzlicher oder privater Krankenversicherungsschutz besteht. Bei der beihilfeberechtigten Person ist die pauschale Beihilfe auf den auf die Besoldung oder die Versorgungsbezüge entfallenden Beitragsanteil beschränkt, soweit sich die Höhe des Beitrages – wie in der gesetzlichen Krankenversicherung – nach der Höhe des Einkommens bestimmt.

4. Zuschuss zur privaten Krankenversicherung

Beihilfeberechtigten, die keine pauschale Beihilfe nach § 80a SächsBG erhalten, wird **ab 1. Januar 2024** monatlich der Beitrag für die beihilfekonforme private Krankenversicherung ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 80 Abs. 4 SächsBG erstattet (§ 80b SächsBG). Die Erstattung erfolgt in Höhe des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, höchstens jedoch in Höhe von 104,00 Euro monatlich für den berücksichtigungsfähigen Erwachsenen und 21,45 Euro monatlich für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern und Finanzen unter <http://www.lsf.sachsen.de>.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesamt für Steuern und Finanzen